

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/108
4. März 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 110 c)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses
(A/51/619/Add.3 und Korr.1)]

51/108. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴ enthalten sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, daß Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁵, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle

¹Resolution 217 A (III).

²Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁵Resolution 260 A (III).

Rechte², der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung⁶ und der Konvention über die Rechte des Kindes⁷ ist und daß es die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸ unterzeichnet hat,

unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

mit Genugtuung über den besonderen Nachdruck, den die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei ihren Gesprächen mit den afghanischen Parteien auf Menschenrechtsfragen legt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁹ und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;
2. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die zahlreichen übereinstimmenden Berichte über den Mißbrauch von Menschenrechten und über Verletzungen des humanitären Rechts und der Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit;
3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Intensivierung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan und fordert alle beteiligten Parteien auf, diese Feindseligkeiten sofort einzustellen und einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf abzielt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen;
4. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, insbesondere das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit sowie die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, und im Einklang mit diesen zu handeln;
5. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die anerkannten humanitären Normen voll zu achten und im Einklang mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu handeln, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, und fordert die afghanischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Teilhabe von Frauen am sozialen, politischen und kulturellen Leben im ganzen Land zu gewährleisten;

⁶Resolution 39/46, Anlage.

⁷Resolution 44/25, Anlage.

⁸Resolution 34/180, Anlage.

⁹Siehe A/51/481.

6. *mißbilligt entschieden* die vom Sonderberichterstatter in seinem Bericht festgestellte ernste Verschlechterung der Menschenrechte von Frauen und fordert die afghanischen Behörden nachdrücklich auf, die Achtung aller Menschenrechte von Frauen sofort wiederherzustellen, einschließlich des Rechts von Frauen auf Arbeit und des Rechts von Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, und fordert Afghanistan auf, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die sie unterzeichnet hat, zu ratifizieren;

7. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan eng zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Lösung herbeizuführen, die letztendlich zur Bildung einer im Rahmen freier und fairer Wahlen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Afghanistan gewählten demokratischen Regierung führt;

8. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen voll zusammenzuarbeiten;

9. *fordert* alle Konfliktparteien *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des gesamten Personals der humanitären Organisationen sowie der Vertreter der Medien in Afghanistan zu gewährleisten;

10. *schließt sich* der von dem Sonderberichterstatter ausgesprochenen Verurteilung der Entführung des ehemaligen Präsidenten von Afghanistan, Najibullah, und seines Bruders aus den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen sowie ihrer späteren summarischen Hinrichtung an;

11. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, den Opfern schwerer Verletzungen der Menschenrechte und anerkannter humanitärer Normen ausreichende und wirksame Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen und die Täter im Einklang mit den international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

12. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu beauftragen, auf Antrag der afghanischen Behörden und in Zusammenarbeit mit ihnen zu prüfen, wie das Museum von Kabul wiederhergestellt werden kann, insbesondere durch die Suche nach den dem Land gestohlenen Gegenständen; und bittet sie, Maßnahmen vorzuschlagen, um die unerlaubte Einfuhr, Ausfuhr und Übertragung der Eigentumsrechte an dem Museum von Kabul gehörenden Kunstgegenständen zu verhindern, und dem Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur darüber Bericht zu erstatten;

13. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, dem Volk von Afghanistan und den afghanischen Flüchtlingen in den Nachbarländern bis zu ihrer freiwilligen Rückführung und zur Förderung ihrer Rückführung humanitäre Hilfe zu gewähren;

14. *fordert* die Behörden in Afghanistan *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

16. *beschließt*, sich auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

*82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996*